

Zertifizierungsprogramm

Sicherheits Certifikat Contractoren – SCC-VAZ 2021 A

ZM01 A

Allgemeine Programmbeschreibung

Einführung und Überblick

Version 2.0
vom 08.03.2024

Hinweis:

Die Programmnamen SCC-VAZ 2021 A sowie SGU-Personal VAZ 2021 A werden im Weiteren zur leichteren Lesbarkeit mit SCC und SGU-Personal beschrieben.

Copyright

Das Urheberrecht für diese Publikation liegt beim Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e.V. und dem Fachverband der Mineralölindustrie.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Vorwort	3
Kapitel 2	Historie	3
Kapitel 3	Begriffe, Definitionen	4
3.1	Normenbasierte Definitionen	4
3.2	Programmbasierte Definitionen und Abkürzungen	5
Kapitel 4	Anwendungsbereich	8
Kapitel 5	Struktur der Prüf- und Zertifizierungsdokumente	9
Kapitel 6	Die Organe im Zertifizierungsprogramm	9
6.1	Der Programmeigentümer	9
6.2	Das SCC-Sektorkomitee (SK-SCC)	10
6.3	Ausschüsse	10
Kapitel 7	Nutzungsbedingungen für das Programm	10
Kapitel 8	Das Zertifizierungsverfahren	11
Kapitel 9	Inkrafttreten	12
Annex - Mitgeltende Unterlagen		13

Kapitel 1 Vorwort

Der Fachverband der Mineralölindustrie – im Folgenden kurz FVMI genannt – mit Sitz in 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, ist Programmeigentümer der Zertifizierungsprogramme „SCC-VAZ 2021 A“ sowie „SGU-Personal VAZ 2021 A“.

Der Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e.V. – im Folgenden kurz VAZ e.V. genannt - mit Sitz in 22589 Hamburg, Holtbarg 12b ist Eigentümer der zum Programm gehörigen Bild- und Textmarken. Diese sind unter der Nummer 30 2021 016 378 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen und geschützt. Der FVMI ist mittels Nutzungsvertrag berechtigt, das SCC-VAZ 2021 - sowie SGU-Personal VAZ 2021 - Programm samt der Wort-Bildmarke des VAZ e.V. zu nutzen.

Mit den Programmen SCC und SGU-Personal offeriert der FVMI interessierten Unternehmen ein Angebot, Managementsysteme für Kontraktoren und Kompetenzbewertung von Personen im Bereich SGU einer akkreditierten Konformitätsbewertung zu unterziehen.

Die Leistung wird von Konformitätsbewertungsstellen (im weiteren KBS) erbracht, die sich vertraglich zur Umsetzung der im Programm niedergelegten Regeln verpflichtet haben und eine entsprechende Akkreditierung durch ihre nationale Akkreditierungsstelle nachweisen können. Der FVMI stellt die Nutzung der Programme SCC und SGU-Personal jeder Konformitätsbewertungsstelle frei, die mit dem FVMI einen Vertrag über die Nutzung geschlossen hat und die vorgenannten Bedingungen erfüllt.

Um einen diskriminierungsfreien Zugang zur Nutzung der Programme zu ermöglichen, ist neben einer Akkreditierung durch Akkreditierung Austria auch die Akkreditierung durch die zuständige Nationale Akkreditierungsstelle (im weiteren NAB) zulässig. Die Entscheidung, ob eine andere NAB die Programme als akkreditierungsfähige Programme in ihren Scope aufnimmt oder der antragstellenden KBS bestätigt, dass sie SCC-VAZ 2021 A bzw. SGU-Personal VAZ 2021 A nicht anbietet und damit eine Akkreditierung durch Akkreditierung Austria gemäß Verordnung (EG) 765/2008 Art 7 1 b) möglich ist, ist außerhalb der Verantwortung des Programmeigentümers.

Für den Fall, dass eine andere NAB als Akkreditierung Austria SCC VAZ 2021 A und/oder SGU-Personal VAZ 2021 A in ihren Scope aufnehmen will, wurden entsprechend EA 1/22 2.4 Anforderungen durch FVMI definiert, die im Kapitel 7 dieses Dokumentes genauer spezifiziert sind.

Durch die Veröffentlichung dieses Dokumentes ist das Zertifizierungsprogramm entsprechend EA 1/22 2.1 öffentlich verfügbar.

Kapitel 2 Historie

In der Industrie, v.a. in Raffinerien, chemischen Werken, Kraftwerken und Stahlwerken werden Kontraktoren für technische Dienstleistungen sowie Leiharbeiter von Personaldienstleistern eingesetzt. Die Kontraktoren sind Unternehmen, die auf Grund eines Dienst- oder Werkvertrages für ihren Auftraggeber bestimmte technische Dienst- oder Werkleistungen erbringen. Personaldienstleister sind Unternehmen, die Personal anderen Unternehmen überlassen und dort Arbeiten gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz ausführen.

Durch ihr Firmenmanagement und durch das Verhalten ihrer Mitarbeiter wirken die Kontraktoren und das überlassene Personal wesentlich auf den SGU-Standard ihrer Auftraggeber und damit auch auf deren Qualitätsstandards ein. Aus diesem Grunde prüfen die Unternehmen der Industrie die SGU-Managementsysteme der Kontraktoren und Personaldienstleister.

Um das Prüfverfahren zu vereinheitlichen, wurden in den Niederlanden die Checklisten VCA (Veiligheids Checklijst Aannemers) und VCU (Veiligheids Checklijst Uitzendorganisaties) und in Deutschland die SCC- und SCP-Checklisten entwickelt und von den jeweiligen Akkreditierungsstellen RvA Raad voor Accreditatie (RvA) und TGA - Trägergemeinschaft für Akkreditierung GmbH (TGA) nach entsprechender Prüfung in ihre Akkreditierungsprogramme aufgenommen. Beide Systeme haben von Anfang an stets die jeweiligen nationalen rechtlichen Anforderungen im Bereich SGU in Forderungen an die Anwender umgesetzt. Österreich hat sich damals eng am deutschen Verfahren orientiert und dieses in Folge übernommen. Der Fachverband der Mineralölindustrie (FVMI) fungiert hier als Lizenznehmer für Österreich.

Seit Juni 1996 konnten sich Zertifizierungsstellen nach dem SCC-/SCP-Regelwerk bei der TGA- (etwas später auch bei der österreichischen Akkreditierungsstelle) akkreditieren lassen und Zertifizierungen anbieten. 1997/1998 wurden durch einen Redaktionskreis des DGMK e.V. - in dem alle relevanten interessierten Kreise vertreten waren - die einzelnen Dokumente zu einem vollständigen SCC-Regelwerk zusammengefasst, das am 03.12.1998 in Kraft trat. Die nächsten Überarbeitungen des SCC-Regelwerkes erfolgten 2002, 2006 und 2011. SCC (Sicherheits Zertifikat Kontraktoren) ist ein Managementsystem für Kontraktoren und Personaldienstleister mit dem Anspruch einer Zertifizierung. Es vereinigt die Belange aus (Arbeits-)Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz (SGU). Die nächsten Überarbeitungen des SCC-Regelwerkes erfolgten 2002, 2006 und 2011.

Obwohl bei jeder Überarbeitung des SCC-Regelwerkes die Entwicklungen des SSVV VCA-Systems berücksichtigt wurden, um so eine fortlaufende gegenseitige Anerkennung der Systeme und der Gleichwertigkeit der entsprechenden Zertifizierungen zu gewährleisten, haben sich beide Systeme entsprechend den Veränderungen in der nationalen Gesetzgebung und der Anforderungen der interessierten Kreise eigenständig entwickelt. Exemplarisch seien hier nur die unterschiedlichen Anforderungen an die Schulung und Prüfung operativer Mitarbeiter und Führungskräfte genannt.

Im Jahr 2020 übernahm der VAZ e.V. die Eigentümerschaft für die Programme SCC und SGU-Personal in Deutschland und damit auch die Verantwortung für die Pflege. Das vorliegende Programm SCC in der Version 2021 stellt den aktuellen Stand dar und unterscheidet sich nur durch die Anpassungen an österreichische gesetzliche Regelungen.

Kapitel 3 Begriffe, Definitionen

3.1 Normenbasierte Definitionen

Tabelle ZM01-1: Normenbasierte Definitionen:

<i>Begriff:</i>	<i>Definition:</i>
<i>Zertifizierungsprogramm:</i>	Zertifizierungssystem, das sich auf bestimmte Produkte bezieht, auf welche dieselben festgelegten Anforderungen, spezifischen Regeln und Verfahren angewendet werden

<i>Zertifizierungsanforderungen:</i>	festgelegte Anforderungen, einschließlich Produktanforderungen, die durch den Kunden als eine Bedingung zur Feststellung oder Aufrechterhaltung der Zertifizierung erfüllt sind
<i>Produktanforderungen:</i>	Anforderungen, die sich direkt auf ein Produkt beziehen und die in Normen oder anderen normativen Dokumenten festgelegt sind
<i>Geltungsbereich der Zertifizierung (Prüfgegenstand):</i>	<p>Festlegung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Produktes, des Prozesses, der Dienstleistung, für die die Zertifizierung gewährt wird, • des Zertifizierungsprogramms, • der Norm(en) und anderer normativer Dokumente (einschließlich Zeitpunkt der Veröffentlichung), deren Erfüllung in Bezug auf das Produkt, den Prozess, die Dienstleistung beurteilt wurde
<i>Programmeigentümer:</i>	Person oder Organisation, die für die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines bestimmten Zertifizierungsprogramms verantwortlich ist. Auch Programmeigner genannt.
<i>Organisation, Kunde, Antragsteller:</i>	Organisation oder Person, die gegenüber der Zertifizierungsstelle verantwortlich dafür ist, sicherzustellen, dass die Zertifizierungsanforderungen, einschließlich der Produktanforderungen, erfüllt sind Siehe auch Kontraktoren, Personaldienstleiter.
<i>Konformitätsbewertungsstelle:</i>	Zertifizierungsstelle, die das Zertifizierungsprogramm gemäß den in den Programmdokumenten ZM01 bis ZM03 genannten Bedingungen nutzt. Nutzer des Zertifizierungsprogrammes werden im Folgenden KBS genannt.

3.2 Programmbasierte Definitionen und Abkürzungen

Tabelle ZM01-2: Programmbasierte Definitionen und Abkürzungen

Begriff: Definition:

<i>Akkreditierung Austria:</i>	Die Akkreditierung Austria (AA) ist als Organisationseinheit des Bundesministeriums für Wirtschaft in Österreich die nationale Akkreditierungsstelle gemäß EU-Verordnung 765/2008.
<i>Kontraktoren:</i>	In der Industrie werden Kontraktoren für technische Dienstleistungen eingesetzt. Die Kontraktoren sind Unternehmen, die auf Grund eines Dienst- oder Werkvertrages für ihren Auftraggeber bestimmte technische Dienst- oder Werkleistungen erbringen. Kontraktoren können sich im Bereich der Managementsysteme auf Basis der SCC-Anforderungen des SCC-Dokumentes 003 zertifizieren lassen.
<i>Nationale Akkreditierungsstelle (NAB)</i>	Die einzige Stelle in einem Mitgliedstaat, die im Auftrag dieses Staates Akkreditierungen durchführt. (gemäß Artikel 2 Ziffer 11 Verordnung (EG) 765/2008)
<i>Personaldienstleister:</i>	Unternehmen, die Personal anderen Unternehmen überlassen und dort Arbeiten gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) ausführen (z. B. in Raffinerien, chemischen Werken o. ä.). Personaldienstleister können sich im Bereich der Managementsysteme auf Basis der SCP-Anforderungen des SCC-Dokumentes 023 zertifizieren lassen.

Begriff: Definition:

SGU:	(Arbeits-)Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz.
SCC:	Managementsystem Sicherheits Certifikat Kontraktoren; Oberbegriff für das SCC- Managementsystem (MS), das die beiden Scopes SCC für Kontraktoren und SCP für Personaldienstleister unterscheidet. Im Scope SCC gibt es drei Standards SCC*, SCC** und SCC ^P .
SCC-Forderer:	Meist große Unternehmen und Konzerne der Mineralöl-, der chemischen, der Energie- und der Stahl-Industrie, die eine SCC- bzw. SCP-Zertifizierung von ihren Kontraktoren und Personaldienstleistern fordern.
SCC-Anforderungen:	Vom FVMI herausgegebene Grundlage der SCC-Zertifizierung für Kontraktoren (SCC-Dokument 003).
SCP-Anforderungen:	Vom FVMI herausgegebene Grundlage der SCP-Zertifizierung für Personaldienstleister (SCC-Dokument 023).
SCC-Koordinator:	Der SCC-Koordinator ist der angestellte Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle, der für die korrekte und vollständige Durchführung einer SCC-MS-Zertifizierung gemäß den maßgeblichen Regeln für die SCC- und SCP-Zertifizierung und -Akkreditierung verantwortlich ist und für diese Tätigkeit qualifiziert und benannt ist.
SCC-Sektorkomitee:	Das SCC-Sektorkomitee hat Aufgaben zur Pflege des SCC-Programms sowie des SGU-Personal Programms und zur Pflege der in diesem Dokument definierten Anforderungen; im Folgenden mit SK-SCC abgekürzt.
SCC-Checkliste:	Vom FVMI herausgegebene Grundlage der SCC-Zertifizierung für das produzierende Gewerbe bzw. Kontraktoren.
SCP-Checkliste:	Vom FVMI herausgegebene Grundlage der SCP-Zertifizierung für Personaldienstleister.
Pflichtfragen:	Pflichtfragen sind die in der SCC- bzw. SCP-Checkliste mit <input checked="" type="checkbox"/> gekennzeichneten Fragen.
Ergänzungsfragen:	Ergänzungsfragen sind die in der SCC- bzw. SCP-Checkliste mit einem <input type="checkbox"/> gekennzeichneten Fragen.
ASchG:	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
SFK-, STZ-, AMZ-AFa-VO:	Gesetzliche Regelungen über Arbeitsmediziner, Sicherheitsfachkräfte und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
AÜG:	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
P:	Projekt
PR:	Projektbesuche bei der Rezertifizierung
PÜ:	Projektbesuche bei der Überwachung

Begriff: Definition:

PZ:	Projektbesuche bei der Zertifizierung
SFK:	Sicherheitsfachkraft gem. (SFK-VO), BGBl. Nr. 277/1995 i.d.F. BGBl. II Nr. 13/2007
UH:	Unfallhäufigkeit

Kapitel 4 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Zertifizierungsprogramms SCC unterteilt sich in zwei Industriebereiche (Scopes):

- SCC – Zertifizierung für Kontraktoren/produzierendes Gewerbe
- SCP – Zertifizierung für Personaldienstleister

SCOPE SCC

Beim Scope SCC wird zwischen 3 möglichen Standards unterschieden:

Standard Definition:

<p>SCC* = <i>eingeschränktes Zertifikat</i></p>	Das eingeschränkte Zertifikat ist für kleine Unternehmen mit durchschnittlich ≤ 35 Beschäftigten pro Kalenderjahr (einschließlich Auszubildende, Praktikanten und überlassene Leiharbeitnehmer) im gesamten Unternehmen bestimmt, die keine Subunternehmen (Werkvertrag) für technische Dienstleistungen einsetzen.
<p>SCC** = <i>uneingeschränktes Zertifikat</i></p>	Das uneingeschränkte Zertifikat ist für Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 35 Beschäftigten pro Kalenderjahr (einschließlich Auszubildende, Praktikanten und überlassene Leiharbeitnehmer) im gesamten Unternehmen bestimmt.
<p>SCC^P = <i>uneingeschränktes Zertifikat für die Petrochemie</i></p>	Das uneingeschränkte SCCP - Zertifikat (Scope SCC) dient der Erfüllung spezifischer und zusätzlicher Anforderungen in der petrochemischen Industrie und in Raffinerien. Von allen drei Standards im Scope SCC sind hier die Beurteilungskriterien am umfassendsten.

Unternehmen mit bis zu 35 Beschäftigten, die Subunternehmen per Werkvertrag für technische Dienstleistungen einsetzen, benötigen das SCC** - oder SCC^P-Zertifikat.

Die Bewertung eines Unternehmens erfolgt anhand der Anforderungen der SCC-Checkliste (Dokument 003) bzw. SCP-Checkliste (Dokument 023).

SCOPE SCP

Beim Scope SCP gibt es nur einen Standard:

Standard Definition:

<p>SCP = <i>Zertifikat für Personaldienstleister</i></p>	Die SCP-Zertifizierung können ausschließlich Personaldienstleister erlangen, die ein SGU-Managementsystem auf Basis des SCC-Dokuments 023 im SCC-Programm eingeführt haben.
--	---

Die Bestätigung der Konformität mit dem spezifischen Zertifizierungsprogramm und den darin genannten Anforderungen auf Basis der ISO/IEC 17021-1:2015 erfolgt durch Ausstellung

eines Zertifikates. Die Zertifikate unterliegen einer jährlichen Überwachung und sind grundsätzlich auf 3 Jahre befristet.

Kapitel 5 Struktur der Prüf- und Zertifizierungsdokumente

Zertifizierungsprogramme beinhalten Anforderungen an Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen, die in Normen oder anderen normativen Dokumenten festgelegt sind. Die Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen für das Zertifizierungsprogramm SCC werden über

- diese Allgemeine Programmbeschreibung ZM01 A,
- die Anforderungen an teilnehmende Konformitätsbewertungsstellen ZM02 A sowie
- das Programmdokument ZM03 A in der jeweils gültigen Fassung

unter Anwendung der ISO/IEC 17021-1 abgebildet.

In das SCC-Programmdokument ZM03 A in der Version 2020 sind die Erfahrungen der letzten Jahre eingeflossen.

Das Dokument 003 enthält die SCC-Checkliste zur Beurteilung des SGU-Managementsystems von Kontraktoren und Unternehmen des produzierenden Gewerbes

- Das Dokument 023 enthält die SCP-Checkliste zur Beurteilung des SGU-Managementsystems von Personaldienstleistern

Einige Fragen in den Checklisten sind mit Erläuterungen hinterlegt:

- Das Dokument 006 erläutert die Frage 12.6 der SCC-Checkliste zur Unfallstatistik und Unfallhäufigkeit
- Das Dokument 009 erläutert die Frage 3.4 der SCC- und SCP-Checklisten zu gefährlichen Arbeiten und Tätigkeiten in besonders gefährlichen Arbeitsbereichen
- Das Dokument 010 erläutert die Fragen 11.1 und 11.3 der SCC-Checkliste und enthält eine Checkliste zur Beurteilung von Subunternehmen sowie eine Checkliste zur Beurteilung von Personaldienstleistern
- Das Dokument 016 erläutert die Frage 3.2 der SCC- und SCP-Checklisten zur internen SGU-Schulung und Prüfung der operativ tätigen Mitarbeiter von Kontraktoren
- Das Dokument 017 erläutert die Frage 3.3 der SCC- und SCP-Checklisten zur externen SGU-Prüfung der operativ tätigen Führungskräfte von Kontraktoren
- Das Dokument 018 erläutert die Frage 3.2 der SCC- und SCP-Checklisten zur fakultativen externen SGU-Prüfung der operativ tätigen Mitarbeiter von Kontraktoren

Kapitel 6 Die Organe im Zertifizierungsprogramm

6.1 Der Programmeigentümer

Der FVMI ist der Eigentümer der Zertifizierungsprogramme „SCC-VAZ 2021 A“ sowie „SGU-Personal VAZ 2021 A“. Er übernimmt damit alle Rechte und Pflichten für die Aktualität und Pflege des Programms sowie den Erhalt der Akkreditierungsfähigkeit.

6.2 Das SCC-Sektorkomitee (SK-SCC)

Das SK-SCC vertritt die Interessen der interessierten Kreise im Programm. Es trägt dafür Sorge, dass bei der Pflege und Weiterentwicklung des Programmes die Belange der interessierten Kreise berücksichtigt werden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des SK-SCC in der aktuellen Fassung.

6.3 Ausschüsse

Das SK-SCC hat das Recht, für spezielle fachliche Belange Ausschüsse einzurichten. Diese können temporär oder auch dauerhaft sein. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des SK-SCC in der aktuellen Fassung.

Kapitel 7 Nutzungsbedingungen für das Programm

Der FVMI stellt die Nutzung der Zertifizierungsprogramme „SCC-VAZ 2021 A“ sowie „SGU-Personal VAZ 2021 A“ jeder Konformitätsbewertungsstelle KBS frei, die die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Die interessierte Stelle muss dem FVMI nachweisen, dass sie entweder bereits Kunden hat, die im Geltungsbereich des Zertifizierungsprogramm „SCC-VAZ 2021 A“ bzw. „SGU-Personal VAZ 2021 A“ tätig sind oder werden wollen, oder diese akquirieren wollen.
- Die interessierte Stelle muss mit dem FVMI einen Vertrag über die Nutzung des Zertifizierungsprogramms SCC abschließen.
 1. Nach Vertragsschluss erhält die KBS die nicht öffentlich zugänglichen Programmunterlagen, die für die Beantragung der Akkreditierung bei der NAB benötigt werden.
 2. Mit diesem Vertrag erteilt der FVMI der KBS die Zustimmung, nach erfolgter Akkreditierung Zertifizierungen auf der Grundlage des Zertifizierungsprogramms SCC-VAZ 2021 A und unter Einhaltung dessen Anforderungen durchzuführen.
 3. Nach Erbringung des Nachweises der interessierten Stelle über eine Akkreditierung auf Basis der ISO/IEC 17021-1 für das Programm „SCC“ durch die nationale Akkreditierungsstelle tritt der Vertrag in Kraft.
 4. Die interessierte Stelle verpflichtet sich darin, die Bedingungen dieser allgemeinen Programmbeschreibung ZM01 A, die Anforderungen an teilnehmende KBS ZM02 A, die Programmdokumente ZM03 A sowie weitere mitgeltende Dokumente umzusetzen.
 5. Die interessierte Stelle verpflichtet sich, die Bild- und Textmarke „SCC“ zu den in der Zeichensatzung genannten Bedingungen zu verwenden.
- Wenn eine andere NAB als Akkreditierung Austria die Akkreditierung gegen SCC-VAZ 2021 A basierend auf der vorliegenden Programmmulassung durch Akkreditierung Austria anbietet („Programm“), sind von der akkreditierenden NAB die folgenden Programmauflagen zu beachten, um die Homogenität in der Begutachtung und die angemessene Bewertung der im Programm umgesetzten nationalen Gesetze im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz zu gewährleisten:
 1. Die akkreditierende NAB ist sich bewusst, dass die Verpflichtung einen Lizenzvertrag zu schließen integraler Bestandteil des Programms und Voraussetzung für die Nutzung des Programms und des markenrechtlich geschützten Prüfzeichens ist. Bei

Fehlen des Lizenzvertrages ist die Eignung und Zuverlässigkeit der handelnden Personen der antragstellenden KBS nicht gegeben, weil sie gegen rechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Programmeigentümer verstoßen.

2. Wenn möglich und angemessen, ist Akkreditierung Austria entsprechend Art. 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) 765/2008 mit der Durchführung der Begutachtungen und Witness Audits zu beauftragen. Dies gilt auch dann, wenn die KBS keine Niederlassung/Betriebsstätte in Österreich hat, aber das Programm SCC-VAZ 2021 A in die Akkreditierung aufgenommen werden soll.
 3. Sofern und soweit eine Einbindung der Akkreditierung Austria entsprechend vorstehend Ziff. 2) nicht angemessen ist, sind durch die NAB möglichst Begutachter zu beauftragen, die durch Akkreditierung Austria für SCC-VAZ 2021 A zugelassen sind.
 4. Ist eine Beauftragung von durch Akkreditierung Austria zugelassenen Begutachtern durch die akkreditierende NAB nicht möglich, obliegt es der akkreditierenden NAB, durch Schulungen eine angemessene Kompetenz der Begutachter zu gewährleisten und dem Programmeigentümer auf Verlangen die Grundlagen für die Berufung des Begutachtungspersonals sowie die entsprechenden Kompetenznachweise offenzulegen. Dies betrifft insbesondere, wie die Begutachter die nationalen Besonderheiten des Programms, insbesondere die nationale Rechtslage in Österreich, angemessen beurteilen können.
 5. Die akkreditierende NAB verpflichtet sich,
 - a. auf Antrag des Programmeigentümers die für ihn relevanten Ergebnisse zum Zertifizierungsprogramm aus „Peer-Evaluierungen“ ungekürzt mitzuteilen,
 - a. den Programmeigentümer über alle Beschwerden und Widersprüche zu informieren, die einen inhaltlichen Bezug zu dem Programm haben. Das schließt auch die Offenlegung der entsprechenden anonymisierten Auszüge aus Verfahrensakten der akkreditierenden NAB bzgl. der Akkreditierung einer betroffenen KBS ein.
 - b. den Programmeigentümer und Akkreditierung Austria über alle Erkenntnisse aus Begutachtungen zu informieren, die grundlegende Fragen zu Anforderungen des Programms oder dessen Akkreditierungsfähigkeit betreffen.
- Weiteres ist im Vertrag des FVMI mit der KBS sowie der SCC-Zeichensatzung des FVMI geregelt.

Kapitel 8 Das Zertifizierungsverfahren

Zertifizierungsfähig sind Unternehmen mit definierter Rechtsform wie z.B. AG, GmbH, KG, OHG, UG oder inhabergeführte Unternehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Niederlassungen oder organisatorische Einheiten von Unternehmen zertifizierungsfähig. Näheres regeln die Programmdokumente ZM02 A und ZM03 A.

Auch Unternehmen, die nicht in Österreich ansässig sind, aber im deutschsprachigen Raum tätig werden wollen, können sich für SCC bzw. SCP zertifizieren lassen. Basis ist das vorliegende SCC-Programm in der verfügbaren deutschen oder englischen Ausführung.

Grundsätzlich kann eine Zertifizierung erst dann erfolgen, wenn die entsprechenden Richtlinien und Unterlagen des Unternehmens seit mindestens drei Monaten in Kraft sind.

Ein Unternehmen, das sich zertifizieren lassen möchte, wendet sich an eine für den SCC-Bereich bei einer nationalen Akkreditierungsstelle akkreditierten Zertifizierungsstelle und beantragt die Bewertung gemäß SCC-Checkliste (SCC^{*}-, SCC^{**}- oder SCC^P-Zertifizierung) und/oder gemäß SCP-Checkliste (SCP-Zertifizierung). Nachdem die Zertifizierungsstelle alle SCC- bzw. SCP-relevanten Angaben des Unternehmens erhalten hat, kann sie dem Antragsteller ein Angebot unterbreiten.

Listen der akkreditierten Zertifizierungsstellen werden auf der Webseite des Programmeigentümers veröffentlicht: www.scc-austria.at

Nach Vertragsabschluss und Festlegung eines Auditors oder Auditteams wird das Zertifizierungsverfahren in zwei Stufen durchgeführt. In der Stufe 1 wird die SGU-Dokumentation des Unternehmens bewertet und eine erste Auditierung im Unternehmen durchgeführt, um die Zertifizierungsreife für den beantragten Geltungsbereich im Gespräch mit der Unternehmensleitung und den Beschäftigten festzustellen. Ist das Stufe-1 Audit erfolgreich absolviert, kann das Stufe-2 Audit geplant und durchgeführt werden. Der Auditor besucht neben dem/n Standort(en) des Unternehmens auch Baustellen, Werkstätten und Montagestellen, beobachtet die SGU-Rahmenbedingungen, unter denen gearbeitet wird, interviewt Beschäftigte bei der Arbeit und nimmt Einsicht in Nachweise zur Bewertung aller zutreffenden Checklistenfragen.

Nach der erfolgreichen Auditierung erteilt die Zertifizierungsstelle ein Zertifikat. Die Erteilung eines SCC- bzw. SCP-Zertifikates befreit das Unternehmen nicht von seinen gesetzlichen Verpflichtungen.

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats von drei Jahren muss sich die Zertifizierungsstelle jährlich von der Aufrechterhaltung des SGU-Managementsystems im Unternehmen überzeugen. Hierzu werden Überwachungsaudits durchgeführt. Vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates kann das Unternehmen eine Zertifikatsverlängerung beantragen. In diesem Fall hat die Zertifizierungsstelle in einem Re-Zertifizierungsaudit die komplette Bewertung erneut durchzuführen.

Kapitel 9 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Programmbeschreibung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wien, 08.03.2024

Der Vorsitzende des SK-SCC

Die Geschäftsführung des FVMI

Annex - Mitgeltende Unterlagen

Verzeichnis der mitgeltenden Unterlagen:

- ZM02 A Anforderungen an teilnehmende KBS, Teil 1
- ZM02 A Anforderungen an teilnehmende KBS, Teil 2.1, ISO/IEC 17021-1
- ZM02 A Anforderungen an teilnehmende KBS, Teil 2.2, Anhänge
- ZM03 A SCC-Programm bestehend aus:
 - ZM03 A - Dok 003 – SCC Checkliste
 - ZM03 A - Dok 023 – SCP Checkliste
 - sowie die erläuternden Dokumente:
 - ZM03 A - Dok 006
 - ZM03 A - Dok 009
 - ZM03 A - Dok 010
 - ZM03 A - Dok 016
 - ZP03 A - Dok 017
 - ZP03 A - Dok 018
- SCC-Zeichensatzung
- Geschäftsordnung des SK-SCC
- SCC Beschwerdeprozess
- Muster-Zertifikate SCC